

Satzung des Figuralchor Frankfurt am Main e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Figuralchor Frankfurt am Main, mit dem Zusatz e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung oder ethnischen Zugehörigkeit.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung und Aufführung der klassischen, romantischen und zeitgenössischen Musik für Chor á cappella und Werke für Chor und Orchester.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenze und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Der Verein trägt Sorge durch die stimmliche wie musikalische Ausbildung seiner Chormitglieder mit dem Ziel, die Partizipation an den geistigen und kulturellen Werten der Chormusik aus Vergangenheit und Gegenwart zu gewährleisten. Der Chor hat keinen professionellen Status.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft ist eine ordentliche oder eine außerordentliche. Ordentliche Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands sind außerordentliche Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder eine juristische Person werden.
2. Über den Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet die musikalische Leitung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Über den Antrag auf fördernde Mitgliedschaft

entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und ggf. dessen gesetzlichen Vertreters enthalten. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragssteller Richtlinien und Satzung des Vereins anerkennt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tode des Mitglieds.
2. Die Erklärung des Austritts durch ein Mitglied ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) schriftlich (nicht per E-Mail) an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereines erheblich schädigt oder satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereines nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn die musikalischen Voraussetzungen für die Mitarbeit im Chor nicht mehr gegeben sind. Hierüber entscheidet die Chorleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 5 Finanzen

1. Der Finanzbedarf des Vereins wird vornehmlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, und durch Einnahmen aus Konzerten gedeckt. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt. Die Beiträge werden jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen; die Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise ist möglich.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand)
 - b) dem nicht zu wählenden künstlerischen Leiter des Figuralchores
 - c) weiteren Beisitzern, die die Mitgliederversammlung bestimmen kann.
2. Die unter (a) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführend. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand erstellt eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung und der Durchführung von Vorstandssitzungen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mindestens aber drei.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Abschluss von Verträgen mit Konzertveranstaltern, Künstlern und sonstigen Auftraggebern für satzungsgemäße Aufgaben
 - f) Abschluss von sonstigen Verträgen

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter, einberufen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mindestens aber drei. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereines und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereines. Jedes anwesende Mitglied bzw. der anwesende gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe der
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß dieser Satzung,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstandes für die seit der letzten Mitgliederversammlung vergangene Zeit
 - e) Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - f) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen.
 - g) Wahl eines Ehrenvorsitzenden und Berufung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bedingungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen,
 - a) wenn es der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis

der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet. Für die Durchführung der Vorstandswahlen sind ein besonderer Wahlleiter sowie eine Wahlkommission aus der Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu prüfen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag für ein Vorstandsamt vor, so kann die Wahl – auf Antrag – offen durch Akklamation erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in direkter Wahl.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Aufgabe des Rechnungsprüfers ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kasse des Vereins. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung und empfiehlt dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Vorstand verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecken des Vereins zu. Eine Weitergabe von Daten ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zulässig.

3. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Haftung des Vorstandes

1. Fügt der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied bei den ihnen zustehenden Verrichtungen einem Dritten Schaden zu, so ist der Verein als Ganzes für den Schaden verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Vorstand hat ausreichende Personen- und Sachversicherungen, soweit für den Verein sinnvoll, abzuschließen.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Diese Satzung kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgeändert werden. Bei der Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind die bisherigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, und zwar der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereines am 19.10.2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim AG Frankfurt am Main in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereines vom 12. Mai 2017 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.10.2018